



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Für wen wahr, das ist die Frage. Meinem altklugen Töchterchen möchte ich die Fabel nicht aufstischen; sie hat für ein Kind ungewöhnlich starken Realitätsfönn; sie würde möglicherweise soviel Einzelheiten erfragen und soviel Aber dazwischenwerfen, daß ich ins Gedränge geriete. Ihr wird man eine Antwort geben müssen, die auf später vertröstet. Meinem Jungen aber könnte ich sie unbefehens erzählen; er würde in seinem Flattersinn sich an der bunten Ausschmückung ergözen und als wirklich aufgefaßte Tatsache nur daraus nehmen, daß es mit der Herkunft der Kinder eine gar wundersame Sache ist. Nun aber beide Kinder beieinander sind, geht es nicht an, ihn anders zu berichten. Warten wir ab! Der Augenblick wird den richtigen Einfall bringen.

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Heeresfragen

Die Lehren von Rybnik. In der vorigen Woche hat eine seit fast vier Jahren spielende Angelegenheit ihren vorläufigen Abschluß vor dem Landgericht zu Ratibor gefunden, die vor allen Dingen die Aufmerksamkeit derjenigen Kreise beansprucht, bei denen Liebe für die Armee und Verständnis für ihre Bedeutung für das Vaterland und die Nation vorhanden ist.

Der Tatbestand ist folgender: Einest Tages erhält der **Amtsrichter Knittel** zu Rybnik, Leutnant der Reserve im Feldartillerieregiment Peuser, Schlesiendes Nr. 6, die dienstliche Mitteilung von seiner Überführung zur Landwehr zweiten Aufgebots. Der Mann, den sein Regimentskommandeur als tüchtigen Soldaten und außerordentlich beliebten Kameraden kennzeichnet, fühlt sich durchaus im Einklang mit den im Offizierskorps herrschenden Auffassungen gemahregelt und sucht sich begreiflicher Weise Kenntnis von den Gründen für die Maßregelung zu beschaffen. Bei seinem direkten Vorgesetzten, dem Bezirkskommandeur, erfährt er, daß seine Überführung aus „dienstlichen Gründen“ erfolgt sei, was nach der in der Armee herrschenden Terminologie gleichbedeutend ist mit dem Vorwurf der Unbrauchbarkeit im praktischen Dienst beim Regiment. Der seiner militärischen Fähigkeiten sich wohl bewußte Knittel geht nun zum Kommandeur seines Regiments, der gemäß den Bestimmungen der

Behrordnung den formellen Antrag auf Veretzung zur Landwehr zu stellen hatte. Dieser empfängt den beliebten Kameraden als Privatmann, klärt ihn, soweit solches mit dem Dienst vereinbar, über die Gründe seiner Maßregelung auf, und gibt damit Knittel dasjenige Material in die Hand, dessen er bedarf um in ein längst geahntes Netz von kleinstädtischen und politischen Intrigen hineinzugreifen. Die „dienstlichen Gründe“ für die Veretzung des Offiziers sind nämlich nach dem Zeugnis des Generalleutnants von der Groeben identisch mit dem Mißfallen, das gewisse Teile der Bevölkerung von Rybnik an der politischen Haltung des Amtsrichters nehmen und die wiederum nach der Aussage Groebens ehrenrühriger Art sind.

Bei der Wahl zum preussischen Landtage im Jahre 1908 hatte Knittel, der selbst Katholik und durch seine Gattin mit einer streng katholischen Familie verbunden ist, für den Kompromißkandidaten des Zentrums und der Polen, den Polen Seyda, gestimmt, und hatte dann die Wahl in den Kirchenvorstand angenommen, aus dem kurz zuvor eine Anzahl von deutschen Mitgliedern herausgewählt worden war. Diese Haltung hatte den begreiflichen Zorn der Deutschnationalen herausgefördert und bei Beamten, Lehrern, Richtern und sonstigen deutschen Bürgern berechtigte Empörung erregt. Den Niederschlag der berechtigten Empörung bildete die unberechtigte Aufforderung des Bezirkskommandeurs an das Regiment des Leut-

nants der Reserve Knittel, den p. p. Knittel zur Landwehr überführen zu lassen. In einem als „privat“ gekennzeichneten Schreiben an den Kommandeur, Obersten von Wundt, erläuterte der Bezirkskommandeur, Oberstleutnant Freiherr von Vietinghoff, das Gesuch, indem er Verdächtigungen und Übertreibungen, die der Wahlkampf und persönliche Mißgunst gegen Knittel getrieben hatten, ohne Nachprüfung auf ihre Berechtigung, weitergab und unter anderem auch mitteilte, der Kriegerverein habe alle seine Mitglieder, die für den polnischen Kandidaten des Zentrums und der Polen gestimmt hatten, zum Austritt gezwungen.

Um sich von diesen Vorwürfen zu reinigen, beantragte Knittel einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst und, als dieser zu seinen Gunsten ausfiel und der Bezirkskommandeur keine Miene machte, ihn auch sonst in der Gesellschaft zu rehabilitieren, betrat er den Weg von Beschwerden, die sogar bis zur Allerhöchsten Stelle führten und insofern für den Offizier erfolgreich waren, als seine Verfehlung zur Landwehr II rückgängig gemacht und Knittel zur Landwehr I überführt wurde. Aber die persönliche Rehabilitation konnte er mit gesetzlichen Mitteln nicht erzwingen. So entschloß er sich zu einer Eingabe an den Kriegsminister, in der er gegen Vorgesetzte, insbesondere gegen den Bezirkskommandeur Oberstleutnant Freiherrn von Vietinghoff und gegen den Bezirksoffizier Hauptmann Kammler die schwersten Beleidigungen aussprach. Diese Eingabe führte nun zu einer Klage der Heeresleitung gegen den Amtsrichter Knittel, die in der abgelautenen Woche zu Ratibor verhandelt wurde und mit der Freisprechung Knittels endigte. In der **Begründung des Spruchs** aber heißt es: „Dem Hauptmann Kammler ist der Vorwurf gemacht worden, er sei ein bössartiger Geisteschwacher, vor dem man sich in dieser Beziehung in acht nehmen müsse. Diesen Vorwurf hat das Gericht als wahr erwiesen angesehen. Die Geisteschwäche wurde als festgestellt betrachtet, auf Grund der Sachverständigen-gutachten. Die Bössartigkeit wurde erblickt in dem zweideutigen und nicht offenen Verfahren gegenüber dem Angeklagten und dem Oberleutnant Giese, sowie in dem Verhalten

des Hauptmanns Kammler bei den Kontrollversammlungen. Hierfür ist der Wahrheitsbeweis objektiv erbracht. Den Oberleutnant Giese hat der Hauptmann Kammler zu verhindern gewußt, daß er zu seiner Braut nach Ratibor fahren konnte, und das Verhalten Kammlers bei den Kontrollversammlungen, seine Freude am Bestrafen beweisen seine bössartigen Charaktereigenschaften. Der Vorwurf der Lüge und der wiederholten Lüge gegenüber dem Hauptmann Kammler ist durch den Wahrheitsbeweis in zwei Fällen bewiesen. Dem Bezirkskommandeur Baron von Vietinghoff wurde wiederholte Lüge vorgeworfen. Auch dafür hat das Gericht den Wahrheitsbeweis als erbracht angesehen. Baron Vietinghoff hat **bewußt** die Unwahrheit gesagt.“

Mit Recht fragt die Kölnische Zeitung, ob der Prozeß notwendig gewesen sei, mit Recht fragt die Post, „ob denn von den verantwortlichen Stellen alle Mittel und Wege versucht worden sind, dem Volke dieses peinliche Schauspiel zu ersparen.“ War es in der Tat notwendig der Heeresleitung, dem Offizierkorps, ja der ganzen Nation die Klamage zu bereiten, die in dem gerechtfertigten Freispruch Knittels liegt? Nach nüchternem Menschenverstand mußte von den dem Bezirkskommando vorgesetzten Stellen sorgfältig untersucht werden, wie denn die Widersprüche zwischen den Angaben des preußischen Oberstleutnants und des preußischen Amtsrichters möglich geworden sind. Dann hätte sich unzweifelhaft ergeben, daß an irgendeiner Stelle dem „Privatbrief“, der die Verfehlungen Knittels kennzeichnete, nicht die subtile Beachtung zugewendet worden ist, die er verdiente, nachdem er, dieser Privatbrief, die Grundlage für die Maßregelung des an sich tüchtigen Offiziers geworden war. Die Angaben im Privatbrief des Bezirkskommandeurs an den Regimentskommandeur mußten auf ihre Wahrheit hin geprüft werden. Wäre das mit der notwendigen Sorgfalt geschehen und hätten nicht gewisse Beteiligte, die es vielleicht an der Sorgfalt haben fehlen lassen, sich immer wieder an das Formale geklammert, dann wäre es zweifellos zu der öffent-

lichen Verhandlung nicht gekommen, und die Offiziere von Bietinghoff und Kammler wären nicht von einem Zivilgericht öffentlich verurteilt worden, sondern von dem zuständigen Offizierengericht. Herr Knittel hätte es wohl nach solcher Rehabilitierung auch als Richter für taktvoll gefunden, um seine Verletzung aus Rybnik nachzuziehen. Der Herr Justizminister hätte, durch den Herrn Kriegsminister aufgeklärt, zweifellos keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Also mit einigem Takt und gutem Willen war die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, ohne das Aufheben und ohne die Blamage für unser Offizierkorps. Nun wird sie von den Armeegegnern weidlich ausgeschlachtet und Presse und Parlament reichlich Stoff zu Erörterungen liefern, die dem Ansehen des Offizierkorps nicht förderlich sein können. Es scheint auch, als wollten die betroffenen Vorgesetzten den Kampf weiter führen: andernfalls wäre es nicht verständlich, wie Generalleutnant von der Groeben nach den loyalen und einwandfreien Erklärungen Knittels auf der Klage gegen Knittel bestehen könnte. Man will offenbar eine Verurteilung Knittels wegen Beleidigung unter allen Umständen herbeiführen, um wenigstens einen Schein des Rechts zu schaffen, der gegen Knittel spräche. Doch bleibt noch die Hoffnung, daß Erzellenz von der Groeben sich eines anderen besinnt: auch eine Verurteilung Knittels wegen der Beleidigung Groebens würde an dem in Ratibor gefällten Urteil nicht ein Titelchen ändern. Im übrigen sind uns für die Sache selbst um die es sich hier handelt weder Herr Knittel noch Erzellenz von der Groeben interessant. Wir haben keine Veranlassung für Herrn Knittel einzutreten, dessen Auffassung von der Polenpolitik des Zentrums der unsrigen diametral gegenübersteht.

* * *

Die politische Haltung Knittels ist es denn auch, die der sogenannten „nationalen“ Presse in diesem Falle eine Zurückhaltung gegenüber der Heeresleitung auferlegt, die angesichts der sonstigen Ergebnisse des Prozesses bedauert werden muß. Zweifellos hätte das Offizierkorps des betreffenden Landwehrbezirks ein Recht gehabt, Herrn Knittel auszustoßen,

wenn seine Ansichten mit den im Offizierkorps herrschenden unvereinbar gewesen wären. Dann aber hätten auch sämtliche Zentrumsmitglieder, die für den Polen gestimmt haben, mit hinausgemußt, und vor allen Dingen die hochadligen Führer. Aber der Ehrenrat des Landwehroffizierkorps hat durchaus im Einklang mit der Verfassung und mit den Ansichten des obersten Kriegsherrn Knittel für würdig erachtet, die Offiziersuniform weiter zu tragen. Mit diesem Urteil des Offizierehrenrats hat sich die Presse abzufinden.

Um so mehr aber wird unsere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen durch die zutage getretenen Mängel in derjenigen Organisation, die durch Vermittlung der Parlamente und der Presse unter Mitwirkung der ganzen Nation entstanden sind. Und in dieser Beziehung wollen wir uns die Sehkraft nicht trüben lassen durch den Zorn über das Verhalten des politischen Gegners.

* * *

Ein offenkundiger Fehler in der Organisation ist die Bestimmung der Behrordnung, wonach die Überführung eines Reserveoffiziers zur Landwehr in jedem Falle durch den Kommandeur desjenigen Regiments erfolgen muß, dessen Uniform der Betreffende trägt. Ganz abgesehen davon, daß der Reserveoffizier durchaus nicht immer bei demselben Regiment zur Übung eingezogen werden muß, also auch der Fall eintreten kann, daß der zuständige Regimentskommandeur den Reserveoffizier, über dessen Zukunft er formal zu entscheiden hat, persönlich gar nicht kennt, führt gerade diese Bestimmung dazu, Vorgänge des bürgerlichen und politischen Lebens ins Heer zu tragen, und, was mir noch viel schwerwiegender erscheint, das Verantwortlichkeitsgefühl bei einer für den Geist des Offizierkorps sehr wichtigen Kategorie von Vorgesetzten, bei den Kommandeuren, abzustumpfen. Selbst bei einem so idealen Regimentskommandeur, wie es der nunmehrige General von Bunt war, tritt die Möglichkeit ein, einen ihm persönlich sympathischen, dienstlich tüchtigen Offizier aus seinem Regiment entfernen zu müssen, weil er sich auf die Aussage des gleichberechtigten Bezirkskommandeur verlassen muß. Der Bezirkskommandeur erfucht in einem offi-

ziellen Schreiben den Regimentskommandeur um Beantragung der Überführung eines Reserveoffiziers zur Landwehr unter Hinweis auf die Bestimmungen der Wehrrordnung. Die durch angebliche Tatsachen belegte Begründung der Forderung aber legt er in einem Privatbrief nieder. Dieser Privatbrief verhindert den Regimentskommandeur, sich dienstliche Auskunft zu erbitten, denn er muß ja dem im Range gleich stehenden Kameraden glauben. Der nicht ganz Charakterfeste Kamerad aber benutzte dieses Zusammentreffen, um Dinge in die Armee zu tragen, die nicht nur ihrem Charakter nach, sondern auch durch die Verfassung mit der Armee nichts zu tun haben.

Nun soll selbstverständlich nichts verallgemeinert werden. Herr von Vietinghoff bildet zweifellos eine Ausnahmeerscheinung unter den Bezirkskommandeuren. Dennoch darf eine Bestimmung nicht bestehen bleiben, deren Gefahren durch einen so krassen Fall aufgeklärt worden sind, will man nicht das Vertrauen in den vornehmen Geist des Offizierskorps erschüttern. Infolgedessen sollte die Armeeleitung die **Wehrrordnung dahin abändern**, daß der Antrag auf Versetzung eines Reserveoffiziers zur Landwehr stets von der Stelle (Regiment oder Bezirkskommando) auszugehen hat, bei der die dienstlichen Gründe dafür erkannt worden sind, nach Einforderung eines Personalberichts über den in Frage kommenden Offizier von der anderen Kommandostelle. Wenn ein Bezirkskommandeur zu der Überzeugung kommt, daß einer der Offiziere seines Bezirks wegen seines Verhaltens als Staatsbürger nicht mehr geeignet oder nicht würdig erscheint, Reserveoffizier oder überhaupt Offizier zu bleiben, dann soll er auch die volle Verantwortung für seine Auffassung tragen und diese nicht, auch nicht zum Teil, auf andere Schultern abschieben dürfen. Eine solche Anordnung entspräche allein dem hohen Geist, der unser Offizierskorps durchwehen soll.

Ein zweiter Mißstand, den die Verhandlung in Rattbor scharf beleuchtet, ist die **Personalfrage**. Wenn auch Vietinghoff und Kammler Ausnahmeerscheinungen sind, so bestätigt ihr Vorhandensein doch die weit verbreitete Ansicht, daß die Posten der Bezirks-

kommandeure und der Bezirksoffiziere nicht durchgehends mit der nötigen Sorgfalt besetzt werden. Sie gelten als Ruheposten oder gewissermaßen als eine Art Gnadenbrot. Das Vorhandensein solcher Stellen ist ja einerseits zu begrüßen, weil es die Möglichkeit gibt, an sich tüchtige Offiziere, die nicht vollständig felddienstfähig erscheinen, der Armee zu erhalten.

Doch damit wird in allererster Linie sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen, nicht rein technisch-militärischen, **da das Vorhandensein solcher Stellen auch zu Halbheiten und Mangel an Entschlußfähigkeit führen kann**. Kommandeure, die nicht gern Verabschiedungen von ihrem Regiment aus haben wollen, oder die persönliche Unannehmlichkeiten befürchten, kommen leicht dazu, tatsächliche unfähige Offiziere an eine andere Stelle abzuschicken, wo sie dann scheitern und anderen Vorgesetzten Verdruß bereiten. Gewiß sind Stellen notwendig für vorübergehend nicht felddienstfähige Offiziere, in denen sich diese wieder erholen können. Es sind sogar solche erforderlich, die den ausgesprochenen sozialen Zweck verfolgen, dem untauglich gewordenen Offizier den Übergang zu einem anderen Beruf zu ermöglichen. **Das Kommando für Bezirksoffiziere** sollte immer verbunden sein mit der Aufgabe, neben dem Dienst beim Bezirkskommando noch eine bestimmte Arbeit leisten zu müssen, die der militärischen oder außermilitärischen Ausbildung des Betreffenden und seinem späteren Fortkommen diene. Solche Arbeiten könnten sein: Vorbereitung für den Lehrerberuf im Kadettenkorps nach bestimmten Plänen, Vorbereitung für Bibliotheksdienst oder Journalistik, Besuch von Handels- und anderen Fachhochschulen. So wie das Kommando jetzt ist, scheint es ein Institut zu sein, daß den an sich nicht ganz widerstandsfähigen Offizier nur zur Trägheit erzieht. Nicht ganz so, aber doch ähnlich liegen die Dinge bei einem Teil unserer Bezirksadjutanten; auch den hierzu ausgesuchten Offizieren würde ein gewisser Zwang zu wissenschaftlichen Arbeiten nichts schaden.

Damit aber würde dem sozialen Bedürfnis genügend Rechnung getragen sein. Im übrigen müßten ausschließlich technisch-

militärische Gesichtspunkte den Ausschlag geben, wie solches analog in allen anderen Berufen der Fall ist. Andernfalls geraten wir noch mehr in Betternwirtschaft hinein und das Niveau unseres Offizierskorps muß sinken, da die halbtauglichen den vollwertigen den Weg versperren. Auch sonstige Neigungen, die der Armee nicht förderlich sein können, werden durch das Vorhandensein zu zahlreicher Ruheposten unnötig und unmerklich gefördert. So: das auf eine „anständige Weise Loswerden“, das u. a. auch bei Beförderungen von der Garde zur Linie eine nicht gerade erfreuliche Rolle spielt! Vielfach übt auch eine übertriebene und kurzfristige Kameradschaftlichkeit ihren Zwang. Die Regimentskommandeure suchen oft genug junge körperlich verunglückte Offiziere zu hindern, den Abschied zu nehmen, wenn sie sonst tüchtig gewesen sind. Der lebenskluge Oberst kennt die Gefahren, die der verabschiedete Offizier im Kampf ums Dasein zu bestehen hat und die Hoffnung den jungen Kameraden bis zur Majorpension durchzuschleppen ist oft genug gerade der Anlaß dafür, daß junge Leute sich sogar glänzende Zukunftsmöglichkeiten verderben. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, diesen Gedanken weiter auszuspinnen; nur auf eine Beobachtung sei hingewiesen: ist es nicht eigentümlich, daß gerade unter den verabschiedeten Offizieren der höheren Grade trotz der erreichten höheren Pensionen die politische Unzufriedenheit oft krassere Formen annimmt, wie bei den in jungen Jahren verabschiedeten Offizieren? Der ganze Grund für diese Erscheinung liegt in der Tatsache, daß der Mann unter dreißig stets noch befähigt sein wird, sich eine Lebensstellung zu schaffen, der aus seinem Beruf herausgerissene Mann über vierzig aber nicht. Man nehme den Regimentskommandeuren die Möglichkeit, nicht ganz felddienstfähige Offiziere in großer Zahl durchzukrüppeln. Das aber kann am wirksamsten geschehen durch Beseitigung der Bezirkskommandeure und Offizierstellen als Ruheposten.

Wird man dennoch den Bezirksoffizierposten für manche Offiziere als Schluß der Laufbahn im Heere ins Auge fassen müssen, so sollte der **Bezirkskommandeur** unter keinen Umständen — von Zufälligkeiten natürlich

abgesehen — das Ende einer Offizierslaufbahn bilden. Die Stellung als Bezirkskommandeur sollte vielmehr einen Teil der Vorbereitung für den Regimentskommandeur ausmachen. Gegenwärtig wird die Vorbereitung durch den Oberstleutnant beim Stabe gewonnen. Das scheint mir eine Kräftevergeudung. Der frische, tatenfrohe Stabs-offizier, der selbst noch den Feldmarschallstab im Tornister trägt, hat ein ganz anderes Interesse an dem Zusammenhalt zwischen Nation und Armee, als der Oberst z. B., der von seinem Bezirkskommando aus sorgenvoll ins Zivilleben blickt. Der Bezirkskommandeur, der die Aussicht hat später einmal noch ein Regiment, ja sogar ein Armeekorps zu kommandieren, wird auch in seinem Bezirk eine erheblich größere Autorität ausüben, als der alternde Stabs-offizier, der womöglich schon mit einem Privatmann seines Bezirks unterhandelt wegen Übernahme einer Agentur

Das sind Erwägungen und positive Vorschläge, die sich aus den Verhandlungen zu Ratibor ergeben. Es bleibt nur noch eine Frage übrig, die seitens der Armeeleitung öffentlich und ohne Rückhalt und Verklauflerung beantwortet werden muß: **Ist die von einem Vorgesetzten im ehrenrichtlichen Verfahren ausgesprochene Lüge strafbar?** Nach dem Prozeßbericht soll der frühere Kommandeur des 6. Armeekorps dienstlich erklärt haben, daß die Lüge des Vorgesetzten nicht kriminell sei. Ist das richtig? Sollte es richtig sein und sollte wirklich jeder Vorgesetzte vor dem Ehrengericht zur Lüge greifen dürfen, um den ihm unbequemen untergebenen „Kameraden“ beseitigen zu können, dann wäre es die allerhöchste Zeit, daß gerade die nationale Presse und die nationalen Parteien eingriffen, um solchem ungeheuern Mißstand ein Ende zu bereiten. Denn eine solche Auffassung wäre gleichbedeutend mit einer Vergiftung der Armee und einer Zerstörung ihres Rückgrats, der Kameradschaft.

G. C.

Literatur

Zwei Künstlerromane. Der Künstlerroman der Romantiker war aus einem Gefühl schwärmerischer Verehrung für den geschilderten

Meister entstanden, der moderne sieht im allgemeinen verständiger aus. Er predigt nicht die Religion der Kunst, er schildert Zeit, Tätigkeit und Leben, ja er will vorzugsweise durch eine pragmatische Verknüpfung historischer Notizen belehren und ist insofern eine nützliche Kost für Leser, die sich wohl mit kunsthistorischen Dingen beschäftigen möchten, aber nicht über genügende Ausdauer oder Bildung verfügen, um wissenschaftliche Bücher selber durchzuarbeiten. Ein besonders für die reisere Jugend geeignetes gutes Muster dieser Gattung ist **H. von Schoelers** auf fleißigen Studien beruhender „**Rafael von Urbino**“ (Leipzig 1911, Verlagsbuchhandlung Schulze u. Co. 3,50 M.), der wohl geeignet ist, das eine Zeitlang zurückgetretene Interesse an dem großen Klassiker wieder zu beleben. Weit tiefer und gründlicher ist jedoch **D. Wereschowski** „**Leonardo da Vinci**“ (Ders. Verlag. Volksausgabe 3 M.). Auch hier kann man nicht eigentlich von einem Kunstwerk reden, dazu ist das Kulturhistorische zu breit behandelt und die Haupthandlung nicht interessant und einheitlich genug. Aber das Problematische in Leonardos Wesen, die Art, wie tiefste Erkenntnis ihm die Tatkraft unterbindet, ist vortrefflich herausgearbeitet. Doch soll nicht der große Künstler allein geschildert werden, auch seine Zeit, und da unterbreitet der Autor dem Wiss- und Schaubegierigen ein in der Tat vollständiges Bild aller Bestrebungen und Gesinnungen einer äußerlich noch glänzenden, innerlich aber schon sich zersetzenden Zeit. Hoffeste und Volksaufläufe, Humanistik und Alchemie, Mönchtum und Hexerei sind hier mit gleich großer Akkuratess geschildert, und die interessanteste Figur neben dem Helden, der häufig auftauchende Niccolò Machiavelli darf sogar eine hervorragende künstlerische Leistung genannt werden. Im ganzen ein Buch, das lange festhält und einen bleibenden Eindruck hinterläßt.

— a —

Literaturgeschichte

Geschichte der schweizerischen Literatur, von Jenny u. Kossel. Bern, A. Francke, 1911. 2 Bde. 8 M.

Ein Werk so unschweizerisch wie nur denkbar. Schwankend und unsicher in der Methode, oberflächlich und nur auf das

Sinnenfällige gerichtet in der Beobachtung, geschwollen und redselig im Ausdruck. Die paar guten Bemerkungen, die sich hier und dort finden, wie die Bezeichnung der Gesellschaftsphilosophie im achtzehnten Jahrhundert als verborgen materialistisch, oder die Betonung von C. F. Meyers schwüler Natur, die sich hinter eine straffe Selbstdisziplin verbirgt, — bleiben gelungene Einfälle, sie hatten keine Zeit zu Gedanken heranzureifen und die Darstellung des Tatsachenmaterials grundsätzlich zu durchdringen. Noch so gute Einfälle können ein zweibändiges Werk, das eine Reihe wertvoller Einzelarbeiten unter einheitlichem Gesichtspunkt zusammenzufassen beansprucht, nicht retten. Der Grundgedanke selber ist als guter Einfall in der Einleitung steckengeblieben und vermochte nicht Tragspfeiler des Ganzen zu werden: die poetische Vergangenheit und Gegenwart aller eidgenössischen Völker als einheitliche Äußerung des schweizerischen Nationalbewußtseins darzustellen — der Sprachgrenzen und Rassenverschiedenheiten ungeachtet.

Ich habe in meinem Buche: *Tellprobleme* (Berlin 1910) die Möglichkeit einer schweizerischen Nation eingehend erörtert und verweise hier auf jene Begründungen, die mich zu dem Schluß kommen ließen, daß seit 1848 ein interkantonales schweizerisches Nationaldasein sich entwickelt. Auch ließ sich die gegenwärtige Entwicklungsstufe bestimmen und unzweideutig dahin feststellen, daß die Entwicklung bei weitem nicht abgeschlossen ist, daß wir es in der Hinsicht mit dem Werdenden, nicht mit dem Fertigen zu tun haben. Diesbezüglich gehen die Verfasser in ihrer Einleitung einig mit mir, unterlassen aber die methodische Konsequenz: „die Entwicklung des schweizerischen Nationalismus als gliederndes Prinzip durchzuführen. Die Zeit vor 1848 hätte demnach nur als Provinzialliteratur behandelt werden dürfen, wie dies Bächtold oder Godet getan haben, da es doch bis dahin eine schweizerische Literatur nur in dem Sinne gab, wie es eine medlenburgische oder eine normannische gibt, als Zweiggebiet der deutschen, beziehungsweise der französischen. Die glückliche Neugestaltung der Schweiz im Jahre 1848 konnte die Volkseele auch nicht über Nacht neu gebären und

das Gefühl völkischer Zusammengehörigkeit mit einem Schlag aufheben. Erst als sich die germanisch-romanische Ehe im Laufe der Jahrzehnte, dank der politischen Reife des Schweizervolkes, bewährt hat, erst als sich gezeigt, daß im Schatten des gemeinsam errichteten Freiheitbaumes gut Leben sei, erst als die Ereignisse der siebziger Jahre ein cäsarisches Deutschland fürchten ließen und die Zeit den Abwehrpatriotismus gegen den „großen Kantón“, gegen das Reich gezeitigt hat, erst da trug die schweizerische Nationalidee den Sieg über die sprachliche Zugehörigkeit endgültig davon. Selbst die großen Schweizer der Wandlungsjahre, Keller und Meyer, vermochten den Sieg der Volkspsyche in ihrem Innern nicht ungebrochen durchzuführen und daß sie unter dem Zwiespalt gelitten, habe ich in meinen Teilproblemen gelegentlich nachgewiesen. Auch Widmann und Spitteler gehören noch in manchen Stücken der alten Garde an. Auch sie sind weit mehr deutsche Richter als schweizerische. Nur den Jüngsten hat die historische Entwicklung diesen Zwiespalt erpart: Möschlin, Breconi, Falke, Heer, Bernouilli, Lisa Wenger, Jakob Schaffner, Huggenberger, Monnier, Combe — das ist die hoffnungsvolle Schar, die als erste Generation aus einem rein helvetischen Nationalbewußtsein erwachsen ist.

Eine so gegliederte Literaturgeschichte hätte ein treues Bild schweizerischen Werdens gegeben, hätte hineinleuchten können in das innerst Innere jener wundervollen historischen

Wechselwirkung zwischen Kantón und Bund, die uns das Entstehen einer hochentwickelten Nation fast in der Gegenwart erleben ließ und das auf der rein ethischen Grundlage der Freiheit, losgelöst von den primären Triebfedern der Sprache- oder Massengemeinschaft.

Die Verfasser haben sich aber in den Einzelheiten nicht minder als in der Gesamtanlage ihres Werkes vergriffen. Sie sind von einer bereits längst erreichten Stufe schweizerischer Literaturgeschichte arg herabgestiegen. Die historische Fülle und Ergiebigkeit Bächtoldscher Forschung, die psychologische Eindringlichkeit und ästhetische Gemeingültigkeit Saitchiks, die klare Lebendigkeit Mörikofer ist nirgends erreicht. Die vielen ebenso schönen wie wertvollen Artikel J. B. Widmanns im Berner Bund, in denen der Dichter mit staunenswerter Leichtigkeit der Einfühlung die Ereignisse der schweizerischen Literatur Jahrzehnte hindurch beurteilt, wie einige hervorragende Arbeiten Oskar Balzels und Paul Seipels, haben eine Grundlage geschaffen, der Jennys und Hoffels Neubau nicht würdig ist. Beiläufig noch dies: die überwundene Phrase, ein schweizerisches Nationaldrama müsse sich in der Richtung von Schillers Tell bewegen, dürfte sich eine wissenschaftliche Literaturgeschichte nicht mehr leisten. Müssen denn auch Literaturhistoriker immer wieder an das VII. Kapitel des grünen Heinrich erinnert werden?

R. M.

